

Weisungen zur Benutzung der Sondersammlung und des Sonderlesesaals der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB Luzern) am Standort Sempacherstrasse

vom 15. Mai 2025

Die Direktion der ZHB Luzern,

gestützt auf § 3 Abs. 2 der Verordnung über das kantonale Bibliotheksangebot (SRL Nr. 421) vom 30. November 2007,

beschliesst:

1. Zweck und Geltungsbereich

¹Diese Weisungen regeln die Benutzung und Inanspruchnahme der Bestände der Sondersammlung sowie die Nutzung von im Katalog entsprechend gekennzeichneten Medien im Sonderlesesaal der ZHB Luzern am Standort Sempacherstrasse. Die Bestände der Sondersammlung umfassen insbesondere das Bildarchiv, die Sammlung Handschriften, Alte Drucke und Nachlässe.

²Im Übrigen gelten die «Weisungen zur Benutzung der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB Luzern)».

2. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der Direktion festgelegt und auf der Website der ZHB Luzern veröffentlicht.

3. Nutzungsberechtigung

¹Personen haben bei der erstmaligen Benutzung der Bestände der Sondersammlung einen amtlichen Ausweis vorzulegen.

²Nicht über den Katalog bestellbare Bestände der Sondersammlung können lediglich nach Kontaktaufnahme mit der Sondersammlung eingesehen werden.

4. Nutzung des Sonderlesesaals

In den Sonderlesesaal dürfen lediglich Laptops oder ähnliche mobile Geräte für Notizen und Fotos, Arbeitsunterlagen und Bleistifte als persönliche Gegenstände mitgenommen werden.

5. Nutzung von Medien

¹Die Nutzung der Medien unterliegt besonderer Sorgfalt. Insbesondere ist auf die Einhaltung der Dokumentenreihenfolge in den Aufbewahrungseinheiten zu achten. Jedwede Unstimmigkeit ist dem Bibliothekspersonal zu melden.

²Die Nutzung einzelner Medien kann vor allem aus archivischen und konservatorischen Gründen ausgeschlossen sein.

6. Fotografie und Reproduktion

¹Unter gewissen Voraussetzungen können Medien vor Ort ohne Blitz fotografiert werden.

²Reproduktionen werden vom Bibliothekspersonal erstellt. Deren Erstellung kann aus rechtlichen, konservatorischen oder sonstigen Gründen abgelehnt werden.

³Für die Veröffentlichung von Reproduktionen aus den Beständen der Sondersammlung muss, unabhängig vom Bestehen von Urheberrechten, eine Bewilligung der ZHB Luzern eingeholt werden. Bei der Veröffentlichung ist auf das Original in der ZHB Luzern zu verweisen. Bei gedruckten Werken wird der ZHB Luzern ein Belegexemplar überlassen.

7. Leihe

Die Leihe von Beständen der Sondersammlung an öffentliche Institutionen ist auf Anfrage möglich und unterliegt gesonderten Bedingungen.

8. Schlussbestimmung

Diese Weisungen ersetzen die Weisungen zur Benutzung der Sondersammlung und des Sonderlesesaals der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB Luzern) vom 11. Dezember 2019.

Luzern, 15. Mai 2025



Benjamin Flämig
ZHB Luzern
Direktor